

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 22. März 1971

über die Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(71/141/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 103 und 145,

gestützt auf das Schlußkommuniqué der Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs vom 1. und 2. Dezember 1969 in Den Haag, insbesondere auf Punkt 8,

gestützt auf die EntschlieÙung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. März 1971 über die stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die vorerwähnte EntschlieÙung eine Verstärkung der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik vorsieht, die geeignet ist, dieser Koordinierung echte Wirksamkeit zu verleihen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Rat tritt dreimal jährlich zusammen, um die wirtschaftliche Lage in der Gemeinschaft zu prüfen. Auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission, die gegebenenfalls Vorschläge für Entscheidungen,

Richtlinien oder Empfehlungen enthält, legt der Rat die Leitlinien der kurzfristigen Wirtschaftspolitik fest, die von der Gemeinschaft und von jedem einzelnen Mitgliedstaat im Interesse einer harmonischen Wirtschaftsentwicklung zu verfolgen sind.

Artikel 2

Die erste Prüfung findet so bald wie möglich im ersten Vierteljahr statt; dabei soll eine Bilanz über die Wirtschaftspolitik des vergangenen Jahres erstellt und die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres an die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Artikel 3

Die zweite Prüfung findet im zweiten Vierteljahr statt. Ihr Ziel ist es :

- die Wirtschaftspolitik des laufenden Jahres zu überprüfen ;
- kompatible Orientierungsdaten für die wesentlichen Teile der Vorwirtschaftsbudgets festzulegen. In diesem Rahmen werden quantitative Orientierungsdaten für die Entwürfe der öffentlichen Gesamthaushalte des folgenden Jahres festgelegt, bevor diese endgültig festgestellt worden sind ; diese Daten betreffen die Richtung und den Umfang der Salden sowie deren Finanzierungs- oder Verwendungsart, wobei die Veränderung des Volumens der Gesamthaushalte berücksichtigt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 27. 3. 1971, S. 1.

Artikel 4

Die dritte Prüfung findet gegen Ende des dritten Vierteljahres statt. Bei dieser Gelegenheit billigt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Jahresbericht über die Wirtschaftslage der Gemeinschaft, der es gestattet, die Leitlinien festzulegen, die jeder Mitgliedstaat bei seiner Wirtschaftspolitik im folgenden Jahr zu beachten hat.

Artikel 5

Die Regierungen bringen diesen Jahresbericht nach seiner Genehmigung durch den Rat ihren Parlamen-

ten zur Kenntnis, damit er bei der Haushaltsdebatte berücksichtigt werden kann.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT
